

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 451 - 451

Allgemeine Bauordnung vom 19. September 1881

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

schein nicht besitzt. Wenn sohin auch die von der Angeklagten im Orte B. gekauften Lebensmittel zum Verkauf auf dem Wochenmarkt in A. bestimmt waren, so macht dieß die Strafvorschrift des §. 148 Ziff. 7 der Gewerbeordnung, nachdem alle Voraussetzungen des Meats gegeben sind, gegen sie nicht unanwendbar.

Daß die Angeklagte bei ihrem Ansuchen um Ausstellung eines Wandergewerbescheines unrichtig belehrt und dadurch in den Irrthum versetzt wurde, sie bedürfe eines solchen nicht, ist ohne rechtliche Bedeutung. Zum Begriffe der Uebertretung nach §. 148 Ziff. 7 der Gewerbeordnung wird nicht erfordert, daß der Thäter der Unbefugtheit seines Handelns sich bewußt war, und die irrige Meinung der Angeklagten hatte nicht das Vorhandensein eines zum Thatbestand gehörenden Thatumstands (§. 59 des Straf-Ges.-Buchs.), sondern die Anwendbarkeit des §. 148 Ziff. 7 zum Gegenstand, beruhte sohin auf einer unrichtigen Auffassung der einschlägigen strafgesetzlichen Bestimmungen, welche diesen gegenüber nicht beachtet werden kann. Urtheil vom 11. November 1884.

VI. Bayerische Subhastationsordnung vom 23. Februar 1879.

Art. 15 siehe zu §. 113 des Reichsstrafgesetzbuches.

VII. Apothekerordnung v. 27. Januar 1842.

§. 33 siehe zu §. 367 Nr. 3 des Reichsstrafgesetzbuches.

VIII. Allgemeine Bauordnung vom 19. September 1881.

§§. 6. 7 siehe zu §. 367 Nr. 15 des Reichsstrafgesetzbuches.